

Personal-Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **23 (1872)**

Heft 8

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Der Werth der entwendeten Waldprodukte erreicht die auffallend hohe Summe von 178 Fr. 75 Rpn. und der indirekte Schaden wurde nach Anleitung des Forstgesetzes auf 120 Fr. 75 Rp. geschätzt. Von diesen Summen fallen 120 Fr. Werth und 115 Fr. Schaden auf zwei von 4 Betheiligten gemeinschaftlich verübten Diebstähle und 20 Fr. Werth auf einen dritten, 5 Waldarbeitern zur Last fallenden Diebstahl. In drei Fällen wurde das entwendete Holz im Werthe von 2 Fr. 65 Rp. konfiscirt. Zwei Frevler wurden nicht aufgefunden und konnten daher nicht bestraft werden, in einem Falle wurde auf die Weisung verzichtet, 21 Fälle wurden von den Statthalterämtern, 3 von den Kreisgerichten und 3 von den Bezirksgerichten erledigt.

Der dem Staate zugesprochene Werth und Schadenersatz beträgt 202 Fr. 55 Rp., es sind jedoch von dieser Summe erst 44 Fr. 15 Rp. eingegangen. 8 Fr. 40 Rpn. sind nicht erhältlich und für 150 Fr. ist der Staat auf den Fehler angewiesen, muß aber die Entschädigung auf dem Civilwege suchen. —

Den Sturm vom 26. Oktober 1870 und den Maikäferfraß vom Frühjahr 1871 abgerechnet, haben die Naturereignisse in den Staatswaldungen keinen großen Schaden angerichtet. Ersterer traf vorzugsweise die Staatswaldung Ebnet bei Töß, letzterer machte sich im größeren Theil des Kantons sehr fühlbar; an mehreren Orten, namentlich aber in Teufen, stellte sich *Nematus pinetti* wieder sehr zahlreich ein.

5. Personalia.

Nach der Theilung der Stiftswaldung wurde der dem Staate zugefallene Theil derselben mit dem Streitholz in einen Schutzbezirk vereinigt und der ehemalige Förster über die Stiftswaldung, der diese Stelle 30 Jahre lang bekleidete, entlassen. Im Uebrigen sind im Forstpersonal keine Veränderungen eingetreten, auch gab dasselbe zu keinen ernstern Klagen Veranlassung.

Personal-Nachrichten.

Zürich. Herr Fr. Hertenstein in Winterthur, bisheriger Forstmeister des zweiten zürcherischen Forstkreises, wurde zum Regierungsrath gewählt und steht gegenwärtig der Finanzdirektion vor. An seine Stelle wurde auf dessen Wunsch der bisherige Forstmeister des 3. Kreises, Herr Keller in Andelfingen versetzt und zum Forstmeister dieses Kreises, Herr Wirtz gegenwärtig Forstadjunkt in Aarau ernannt. Die übrigen Forstbeamten wurden in ihren Stellen bestätigt.

Zu verkaufen:

Auf nächsten Herbst oder kommenden Frühjahr zum Verschulen: Aus den Pflanzgärten der Gemeindewaldungen in Herznach, Kant. Aargau: Ulmen 10,000 Stück, Ahornen 8000, Eschen 8000 und Bohnenbaumsecklinge 2000 Stück, per Tausend à Fr. 4. — Die Pflanzen sind 3—6 Zoll hoch.

J. A. Schmied, Gemeindeförster.